

II-1752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 901/J

1984-07-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Gerichtsgebühren bei Exekutionen der Sozialver-
sicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger sind von den Gerichtsge-
bühren persönlich befreit. Sie entrichten daher im Exekutionsver-
fahren keine Gerichtsgebühren; diese Gebühren werden vielmehr
vom Verpflichteten eingehoben, und zwar nicht im Zusammenhang
mit dem Exekutionsverfahren, sondern nachträglich bei Durch-
rechnung des Aktes und daher oft Monate nach Abschluß des Exe-
kutionsverfahrens.

Es ist für den Verpflichteten, der von dieser Zahlungspflicht
nichts ahnt und mit Müh und Not seine Schuld samt Zinsen und
Kosten im Zuge der Exekution oder zur Abwendung der Exekution
beglichen hat, eine besondere Belästigung und unverständliche
Härte, wenn er dann viel später aus heiterem Himmel einen
Zahlungsauftrag über einen verhältnismäßig geringen Betrag er-
hält. Oft läßt er diesen auch – im guten Glauben, alles bezahlt
zu haben – unbeachtet, was dann zu weiteren Exekutionen wegen
kleiner Beträge mit unverhältnismäßigen Kosten und Belästigungen
für den Verpflichteten führt.

Allein im Bereich der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht
Wien entfielen im Jahr 1983 von etwa 260.000 Zahlungsaufträgen
etwa 102.000 auf die Krankenkassen und Sozialversicherungsträger.

- 2 -

Alle diese Schwierigkeiten ließen sich vermeiden, wenn zumindest im Exekutionsverfahren die obbeschriebene Doppelgleisigkeit im Zusammenhang mit der Einbringung einerseits der Rückstände und andererseits der Gerichtsgebühren beseitigt würde.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e

Sind Sie bereit, bei einer künftigen Neuregelung der Bestimmungen über die Gerichtsgebühren einer Regelung zuzustimmen, die es möglich macht, in Exekutionsverfahren, in denen die Sozialversicherungsträger als betreibende Parteien einschreiten, die Doppelgleisigkeit im Zusammenhang mit der Einbringung einerseits der Rückstände und andererseits der Gerichtsgebühren zu beseitigen?